

**Bebauungsplan Nr. 53 „Wiesenweg“ – 1. Änderung –
Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
Öffentliche Auslegung vom 10.05. bis 11.06.2019 (einschl.)**

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vorschläge der Verwaltung für die Abwägung in den Ratsgremien

- 1) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 29.05.2019
Keine Anregungen und Bedenken

- 2) EWE-Netz GmbH, Cloppenburg, E-Mail vom 07.05.2019

Die EWE weist auf ihre im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen und Anlagen hin. Diese dürften weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Sollte sich durch die Bebauungsplanänderung die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen seien vom Vorhabenträger zu tragen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Bebauungsplanänderung wird keine zusätzliche Bebauung ermöglicht und damit kein Erfordernis zur Änderung der Anlagen der EWE begründet. Im Übrigen wird im Rahmen der B-Plan-Änderung ein textlicher Hinweis auf die Versorgungseinrichtungen der EWE neu in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis Nr. 3).

- 3) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Schreiben vom 29.05.2019

„Die Unterlagen haben wir geprüft. Seitens des NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (siehe Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.“

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Dinklage ist bekannt, dass das Bebauungsplangebiet teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt. In der Begründung sind unter Ziffer 7.7 „Belange des Hochwasserschutzes“ die betroffenen Grundstücke dargestellt.

Weiterhin wird im Rahmen der B-Plan-Änderung ein textlicher Hinweis zum Überschwemmungsgebiet neu in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis Nr. 7). Hier ist dargelegt, dass Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet grds. nicht zulässig sind und dass über Ausnahmen die Untere Wasserbehörde entscheidet.

Im Übrigen gilt, dass durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzliche Bebauung ermöglicht und somit keine Auswirkung auf den Wasserhaushalt begründet wird.

4) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 06.06.2019

Die Straßenbaubehörde weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Südosten an die Landesstraße 861 innerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage angrenzt. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung solle ein bereits vorhandener Siedlungsbereich nördlich des Stadtzentrums von Dinklage, mit dem Ziel, eine moderate Nachverdichtung zu fördern, überplant werden.

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 werden keine Einwendungen erhoben.

Mit dem im Plan enthaltenen Hinweis bezüglich der von der L 861 ausgehenden Emissionen ist die Straßenbaubehörde einverstanden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5) Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, E-Mail vom 11.06.2019

Die Telekom teilt mit, dass sie keine Bedenken zur Bebauungsplanänderung habe. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei anstehenden Bauarbeiten berücksichtigt.

6) Landkreis Vechta, Schreiben vom 11.06.2019

Der Landkreis Vechta teilt mit, dass hinsichtlich der vom Landkreis wahrzunehmenden Belange gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken bestehen.

Er macht lediglich Vorschläge zur Form der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Landkreises wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltungsvorschläge für die Planzeichnung werden berücksichtigt.